

BR-Anspruch auf Internet-Zugang

Neue BAG-Urteile zu Rechten des Betriebsrat bezüglich Internet und Intranet



Laut einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 3.9.2003 muss ein Unternehmen, das selbst das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium nutzt, auch dem Betriebsrat (BR) einen Internet-Zugang zur Verfügung stellen.¹⁾

Nach § 40 Abs. 2 BetrVG²⁾ hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung in erforderlichem Umfang sachliche Mittel sowie Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehört laut BAG auch der Zugang zum Internet, mit dessen Hilfe sich der Betriebsrat umfassend und schnell über aktuelle arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Fragen informieren kann.

Arbeitgeber in diesem Streitfall war die Jenoptik-Tochter ESW - Extel Systems Wedel Gesellschaft für Ausrüstung mbH, ein Anbieter technologisch komplexer Produkte und Leistungen in der Zivil- und Verteidigungstechnik mit 101,3 Mio Euro Umsatz in Wedel in Schleswig-Holstein.³⁾

Dort sind 644 Arbeitnehmer beschäftigt. Etwa 500 Arbeitsplätze sind mit Personalcomputern ausgestattet und verfügen über einen Zugang zum betriebsinternen Intranet. Die übrigen Arbeitnehmer können über einen Personalcomputer in ihrer jeweiligen Abteilung auf das Intranet zugreifen.

Mehr als 90 der mit einem Personalcomputer ausgestatteten Arbeitsplätze haben Zugang zum Internet. Für die Nutzung des Internets hat der Arbeitgeber einen Flatrate-Vertrag abgeschlossen.

Die beiden freigestellten Betriebsratsmitglieder verfügen in ihren Büros über Personalcomputer, die an das Intranet angeschlossen sind. Der Betriebsrat kann auf das Intranet zugreifen und hat einen eigenen E-Mail-Anschluss. Innerhalb des Jenoptik Konzerns verfügen mehrere Betriebsräte über einen eigenen Zugang zum Internet.

Einen Antrag des Betriebsrats auf einen Internet-Zugang hatte der Arbeitgeber abgelehnt.

Daher verlangte der Betriebsrat in einem Beschlussverfahren, den Arbeitgeber zu verpflichten, ihm einen Personalcomputer einschließlich Internet-Anschluss zur Verfügung zu stellen, hilfsweise die vorhandenen Personalcomputer mit einem Internet-Zugang zu versehen.

Für seine Betriebsratsarbeit benötige er das Internet als Informationsquelle. Dadurch könne er sich erforderliches Fachwissen aneignen, weil Gesetze, Gesetzgebungsvorhaben und Entscheidungen recherchiert werden können. Der Zugang sei zudem erforderlich, um sich mit den anderen Betriebsräten austauschen zu können.

Der Arbeitgeber war demgegenüber der Auffassung, dass die Nutzung des Internets zur sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Betriebsrat nicht erforderlich sei. Ein Internet-Anschluss könne allenfalls nützlich oder zweckmäßig sein.

Die Vorinstanz (LAG Schleswig-Holstein) hatte dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben.

Die dagegen gerichteten Rechtsbeschwerden des Arbeitgebers hatten vor dem Siebten Senat des BAG keinen Erfolg.

Der Betriebsrat durfte den Internet-Zugang und die Nutzung des Intranets für erforderlich halten, da dem Arbeitgeber aufgrund der bereits vorhandenen technischen Ausstattung des Betriebs keine zusätzlichen Kosten entstehen und er andere entgegenstehende Interessen nicht geltend gemacht hat.

Ein Arbeitgeber darf Beiträge eines Betriebsrats im hauseigenen Intranet nicht eigenmächtig entfernen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht ebenfalls am 3.9.2003 in einem weiteren Urteil zugunsten des Betriebsrats der ESW in Wedel⁴⁾.

Zudem bestätigte das BAG die Beschlüsse der Vorinstanzen, wonach der Betriebsrat keine Zustimmung des Arbeitgebers für Veröffentlichungen im Intranet braucht.

Veröffentlichungen auf einer eigenen Seite im Intranet ermöglichen dem Betriebsrat die umfassende und rechtzeitige Information der gesamten Belegschaft über seine Tätigkeit im Rahmen der ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben.

Der Betriebsrat hatte über seine Seite die Auswertung einer von ihm durchgeführten Mitarbeiterbefragung bekannt gegeben. Der Arbeitgeber ließ die Auswertung entfernen, ohne den Betriebsrat zu informieren.

Die höchsten Richter entschieden, dass dies nicht rechtens sei und der Arbeitgeber sich gegebenenfalls gerichtlich gegen die Inhalte wehren könne.

1) BAG-Urteil vom 3.9.2003
Aktenzeichen 7 ABR 8/03

2) Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
§ 40 Kosten und Sachaufwand
des Betriebsrats

(1) Die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

3) www.esw-wedel.de

4) BAG-Urteil vom 3.9.2003
Aktenzeichen 7 ABR 12/03

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter www.kobblank.de in der Rubrik [ideeThek](#)

Impressum:

EUREKA impulse 11/2003 ISSN 1618-4653
EUREKA e.V. · Hartmannweg 12
D-73431 Aalen · www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© November 2003 Peter Kobblank